



HESSISCHER LANDTAG

19. 09. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG)

A. Problem

Die Vollziehung ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen in speziellen Haftenrichtungen des Landes im Sinne von § 62a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz bedarf - mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Bestimmtheit und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung - einer näheren gesetzlichen Ausgestaltung.

B. Lösung

Diese Ausgestaltung soll mit dem Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) verwirklicht werden.

Es soll allein auf die Vollziehung freiheitsentziehender Maßnahmen in speziellen Hafteinrichtungen des Landes Anwendung finden. Wird Zurückweisungshaft oder Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, gelten hingegen die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend, vgl. § 422 Abs. 4 FamFG. In diesem Fall besteht kein Raum für eine landesrechtliche Regelung.

C. Befristung

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft (§ 20 VaFG-E).

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung
Keine.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung
Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung
Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über den Vollzug
ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG)**

Vom

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen in speziellen Hafteinrichtungen des Landes (Einrichtungen), die im Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), im Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), oder in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU Nr. L 180, S. 31), vorgesehen sind.

**§ 2
Grundsatz**

Untergebrachten dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, soweit es der Zweck der freiheitsentziehenden Maßnahme oder die Sicherheit oder Ordnung in einer Einrichtung erfordert.

**§ 3
Anwendbarkeit des Hessischen Strafvollzugsgesetzes**

(1) Für die Vollziehung freiheitsentziehender Maßnahmen in speziellen Hafteinrichtungen des Landes gelten § 11 Abs. 2, die §§ 25, 30, 32, 45, 49, 50, 51, § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 57, § 75 Abs. 1, § 76 Abs. 2 bis 4 und § 79 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen oder im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) § 53 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bediensteten der Einrichtung beim Vollzug der ausländerrechtlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen keine Schusswaffen gebrauchen dürfen.

**§ 4
Bewegungsfreiheit**

(1) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich Untergebrachte in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung grundsätzlich frei bewegen. Untergebrachte dürfen sich jederzeit in ihre Zimmer zurückziehen. Die Einrichtung sorgt dafür, dass Untergebrachte in bestimmten Bereichen der Einrichtung oder Gruppen miteinander in Kontakt treten, den Tag gestalten und sich zeitweise im Freien aufhalten können. Einschränkungen sind zulässig, wenn und soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordert.

(2) Zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder privater Angelegenheiten kann Untergebrachten Ausgang unter Aufsicht gewährt werden.

**§ 5
Kleidung und persönlicher Besitz**

(1) Untergebrachte tragen ihre eigene Kleidung. Für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel haben Untergebrachte selbst zu sorgen. Das Tragen von Einrichtungskleidung kann ausnahmsweise angeordnet werden. Untergebrachte haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken.

(2) Untergebrachte dürfen keine Gegenstände besitzen, welche die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden können. § 20 Abs. 2 und 3 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

**§ 6
Taschengeld, Bargeld, Eigengeld**

(1) Taschengeld wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gezahlt. Soweit die Untergebrachten über hinreichende eigene finanzielle Mittel verfügen, kann eine Auszahlung unterbleiben.

(2) Der Besitz von Bargeld und persönlichen Wertgegenständen ist Untergebrachten aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gestattet. Die Untergebrachten haben insbesondere bei der Aufnahme mitgeführtes Bargeld und persönliche Wertgegenstände der Einrichtung gegen Bestätigung in Verwahrung zu geben. Die Bestätigung erfasst die Höhe des Bargeldes oder die Art des Wertgegenstandes.

(3) Untergebrachten sind eingebrachte, für sie eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge als Eigengeld gutzuschreiben. Das gilt auch für Taschengeld nach Abs. 1. Untergebrachte dürfen vorbehaltlich des § 66 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), und des § 7a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), über entsprechende Eigengeldguthaben verfügen.

§ 7 Unterbringung

(1) Frauen und Männer sind grundsätzlich in voneinander getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen.

(2) Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, sind, soweit möglich, getrennt von anderen Personen unterzubringen.

(3) Bei der Unterbringung sind religiöse, kulturelle und ethnische Belange zu berücksichtigen.

§ 8 Aufnahme

(1) Untergebrachte sind bei ihrer Aufnahme in eine Einrichtung bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen nach Möglichkeit in ihrer Muttersprache über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die persönliche Unterrichtung soll durch entsprechende Merkblätter intensiviert werden. Fehlen die Voraussetzungen für eine Verständigung in der Muttersprache, sind andere den Untergebrachten bekannte Sprachen oder sonstige Verständigungsmöglichkeiten zu nutzen.

(2) Nach der Aufnahme werden Untergebrachte alsbald ärztlich untersucht und dem sozialen Dienst vorgestellt. Untergebrachte sind verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. § 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), gilt entsprechend.

§ 9 Arbeit

(1) Untergebrachte sind zur Arbeit nicht verpflichtet, sie haben jedoch für ihr engeres Umfeld selbst zu sorgen, insbesondere den eigenen Hofraum sauber zu halten und bei der Verpflegung mitzuwirken.

(2) Die Einrichtung soll entsprechend den Möglichkeiten innerhalb der Einrichtung den Untergebrachten Gelegenheit zur Arbeit geben, soweit Sicherheit und Ordnung es zulassen. Untergebrachte, die davon Gebrauch machen, erhalten für die geleistete Arbeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

§ 10 Einkauf

Die Untergebrachten können unter Verwendung eigener finanzieller Mittel von den in der Einrichtung vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen.

§ 11 Internetnutzung

Untergebrachte dürfen das Internet in dem von der Einrichtung angebotenen Umfang nutzen. Einschränkungen sind im Einzelfall zulässig, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist.

§ 12 Besuch

Untergebrachte dürfen zu den Besuchszeiten Besuch empfangen. Dieses Recht darf nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung eingeschränkt werden, insbesondere kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass die Besucher sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen lassen. Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung offen überwacht werden. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Sätze 1, 3 und 4 gelten nicht für Besuche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und konsularischen Vertreterinnen oder Vertretern.

§ 13 **Post**

(1) Untergebrachte dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen Briefe und andere Post erhalten und versenden.

(2) Es können Kontrollen der Post angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist. Vom Empfang auszuschließende Gegenstände sind zur Habe der Untergebrachten zu nehmen oder an den Absender zurückzusenden. Der Schriftwechsel mit beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird nicht überwacht. Entsprechendes gilt für Schreiben der Untergebrachten an die Volksvertretungen des Bundes und der Länder, die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, das Europäische Parlament, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen sowie die konsularische Vertretung des Herkunftslandes, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 3 genannten Stellen, die an Untergebrachte gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untergebrachten eröffnet.

§ 14 **Telefon**

Die Untergebrachten haben unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Gleichbehandlung aller Untergebrachten das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren. Der Besitz und die Benutzung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion sind verboten. Einschränkungen sind im Einzelfall zulässig, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist.

§ 15 **Ärztliche Versorgung, soziale Betreuung und Beratung**

(1) Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ärztlich versorgt und behandelt. Die Versorgung erfolgt grundsätzlich durch den für die Einrichtung bestellten medizinisch-ärztlichen Dienst. Ist eine ärztliche Behandlung in der Einrichtung nicht möglich oder eine stationäre Behandlung nötig, werden Untergebrachte in einem geeigneten Krankenhaus oder einer entsprechenden medizinischen Einrichtung untergebracht.

(2) Untergebrachte werden durch Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter betreut. Eine unabhängige Haftberatung durch anerkannte Organisationen wird sichergestellt.

§ 16 **Durchsuchung und Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs**

(1) § 46 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Durchsuchung nur zur Wahrung der Sicherheit der in einer Einrichtung tätigen Bediensteten und der dort untergebrachten Personen und zur Verhinderung von Eigen- oder Fremdgefährdungen oder nach Besuchen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung durchgeführt werden kann.

(2) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs können Kontrollen durchgeführt werden, wenn Untergebrachte im Verdacht stehen, Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

§ 17 **Bestellung von Landesbediensteten**

Zur Wahrnehmung der Leitungsaufgaben und der Vollzugstätigkeit in einer Einrichtung können alle in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Land stehende Bedienstete bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Verwaltungsakt der Behörde, die mit dem Betrieb der Einrichtung durch das für die freiheitsentziehende Maßnahme fachlich zuständige Ministerium beauftragt worden ist. Die Bestellung ist widerruflich. Sie befugt erforderlichenfalls zur Anwendung unmittelbaren Zwangs.

§ 18 Beiräte

In Einrichtungen werden ehrenamtliche Beiräte gebildet. § 81 Abs. 2 bis 4 Hessisches Strafvollzugsgesetz gilt entsprechend. Bestellung, Festlegung der Amtszeit und Abberufung der Mitglieder erfolgen durch Verwaltungsakt der Behörde, die mit dem Betrieb der Einrichtung durch die für die freiheitsentziehende Maßnahme fachlich zuständige Ministerin oder den fachlich zuständigen Minister beauftragt worden ist.

§ 19 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) sowie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 20 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Zur Sicherung der Zurückweisung sowie zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht sieht das Aufenthaltsgesetz eine Reihe von Freiheitsentziehungstatbeständen vor. Das Asylgesetz sieht zur Durchsetzung der Verlassenspflicht nach § 12 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen eine Inhaftierung des Ausländers vor. In der sog. Dublin-III-Verordnung ist zudem eine Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung geregelt. Der Bundesgesetzgeber hat die richtlinienrechtlich vorgegebene Haftbedingungen in Bundesrecht umgesetzt (§ 62a Aufenthaltsgesetz). Diese Regelungen sind jedoch genauso wenig abschließend wie die der direkt anwendbaren Dublin-III-Verordnung (Art. 28 i.V.m. Art. 9, 10 und 11 der Richtlinie 2013/33/EU).

Wird Zurückweisungshaft (§ 15 des Aufenthaltsgesetzes) oder Abschiebungshaft (§ 62 des Aufenthaltsgesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend, soweit in § 62a des Aufenthaltsgesetzes für die Abschiebungshaft nichts Abweichendes bestimmt ist, § 422 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Da § 171 des Strafvollzugsgesetzes seinerseits u.a. umfassend auf die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe verweist (§§ 3 bis 49, 51 bis 121, 179 bis 187 des Strafvollzugsgesetzes), hat der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit abschließend Gebrauch gemacht, Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Der Landesgesetzgeber ist mithin aber zur näheren Ausgestaltung der Freiheitsentziehung in speziellen Hafteinrichtungen berufen. Von dieser Gesetzgebungskompetenz soll hier Gebrauch gemacht werden, um staatliches Eingriffshandeln vorhersehbar zu machen (Bestimmtheitsgrundsatz). Zudem bedürfen Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG), die mit der Vollzugs- und Sicherungsmaßnahme einhergehen können, einer rechtlichen Grundlage (Gesetzesvorbehalt).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In dieser Vorschrift wird der Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmt. Es regelt den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen zur Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten in speziellen Hafteinrichtungen (§ 62a AufenthG, Art. 16 RL 2008/115/EG, Art. 10 RL 2013/33/EU). Der Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten bleibt unberührt.

Zu § 2

§ 2 konkretisiert für den Bereich der speziellen Hafteinrichtung den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und legt fest, dass Beschränkungen der Freiheiten der Untergebrachten nur dann rechtmäßig sind, wenn es der Zweck der Haft oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordert.

Zu § 3

Soweit nicht Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft entgegenstehen, werden Vorschriften des Hessischen Strafvollzugsgesetzes zur entsprechenden Anwendung gebracht. Dadurch wird einerseits der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt und andererseits die besondere Vollzugssituation der Abschiebungshaft berücksichtigt.

Zu § 4

In diesem Paragraphen wird in Abs. 1 die grundsätzliche Bewegungsfreiheit der Untergebrachten innerhalb der Einrichtung normiert, die nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden kann. Weiter werden Vorgaben zur Gestaltung des Einrichtungsalldtags gemacht sowie darauf verwiesen, dass die Möglichkeit eines zeitweisen Aufenthalts im Freien gegeben sein muss. Abs. 2 regelt die Ausführung, also das Verlassen der Einrichtung für eine begrenzte Zeit. Die Entscheidung hierüber wird in das pflichtgemäße Ermessen der Bediensteten der Hafteinrichtung gestellt. Auf die Normierung ermessenlenkender Maßstäbe wird verzichtet, weil klar sein dürfte, dass die Ausführung nur in wichtigen, unaufschiebbaren Fällen in Betracht kommt (z.B. ärztliche Heilbehandlung, Tod oder schwere Krankheit eines nahen Angehörigen).

Zu § 5

Dieser Paragraph regelt in Abs. 1 die Kleiderordnung und bestimmte Mitwirkungspflichten zur Sicherung guter hygienischer Verhältnisse in der Einrichtung. Abs. 2 sieht vor, dass Untergebrachte grundsätzlich eigene Gegenstände besitzen dürfen, es sei denn, diese stellen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung dar. Wie mit Gegenständen umgegangen wird, die die Untergebrachten nicht im Besitz haben dürfen, regelt der Verweis auf § 20 Abs. 2 und 3 HStVollzG.

Zu § 6

§ 6 regelt den Umgang mit Barmitteln und die Ausstattung der Untergebrachten mit finanziellen Mitteln. Taschengeld wird unbar ausgezahlt. Hierfür steht den Untergrachten ein Eigenmittelkonto zur Verfügung, über welches alle Zahlungen abgewickelt werden können (bspw. Einkauf innerhalb der Einrichtung). Der Ausschluss von Bargeld soll Streitigkeiten unter den Untergebrachten vermeiden.

Zu § 7

Diese Vorschrift trägt den Richtlinien 2013/33/EU sowie 2008/115/EG Rechnung und trifft in Abs. 1 eine besondere Soll-Bestimmung über die getrennte Unterbringung von Frauen und Männern. Bundesrechtlich geregelt ist bereits die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Belangen untergebrachter Familien und Minderjähriger. In Abs. 2 wird eine weitere Soll-Bestimmung über die getrennte Unterbringung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, getroffen. Abs. 3 regelt, dass die religiöse, kulturelle und ethnische Zugehörigkeit bei der Unterbringung zu beachten ist; dies betrifft auch die Verpflegung.

Zu § 8

Diese Vorschrift sieht in Abs. 1 bei Aufnahme sprachlich verständliche Belehrungspflichten über die Rechte und Pflichten der Untergebrachten vor. Abs. 2 regelt die Durchführung einer Eingangsuntersuchung sowie die Vorstellung gegenüber dem sozialen Dienst.

Zu § 9

Diese Vorschrift regelt, inwieweit die Untergebrachten innerhalb der Einrichtung arbeiten dürfen. Es werden Mitwirkungspflichten der Untergebrachten im Hinblick auf das Zusammenleben in der Einrichtung geregelt.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt die Möglichkeit, Einkäufe innerhalb der Einrichtung zu tätigen.

Zu § 11

Dieser Paragraf erlaubt die Internetnutzung im Rahmen des angebotenen Umfangs und enthält eine Rechtsgrundlage für erforderliche Einschränkungen.

Zu § 12

In diesem Paragrafen wird die grundsätzliche Möglichkeit des Besuchempfangs sowie die Möglichkeit der Einschränkung in Ausnahmefällen normiert. In sicherheitsrelevanten Fällen, z.B. wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Flucht oder die Begehung von Straftaten bestehen, ist eine offene Überwachung von Besuchen zulässig.

Zu § 13

Grundsätzlich sieht diese Norm in Abs. 1 die unbeschränkte Möglichkeit des Erhalts und Versendens von Postsendungen vor. Abs. 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen dieses Recht eingeschränkt werden kann. Für Pakete enthält Abs. 3 eine Sonderregelung, um das Einbringen nicht zugelassener Gegenstände zu unterbinden.

Zu § 14

Die unbeschränkte Möglichkeit, auf eigene Kosten zu telefonieren, wird hier normiert; die Möglichkeit der Nutzung des eigenen Mobiltelefons wird mit Einschränkung erlaubt.

Zu § 15

Geregelt wird hier in Abs. 1 die ärztliche Versorgung der Untergebrachten. Durch Abs. 2 wird die soziale Betreuung sichergestellt sowie eine unabhängige Haftberatung.

Zu § 16

Dieser Paragraf schafft in Abs. 1 durch Verweis auf § 46 HStVollzG die Möglichkeit von anlassbezogenen Durchsuchungen. Abs. 2 sieht eine spezielle Kontrollbefugnis zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs vor.

Zu § 17

Diese Vorschrift regelt, wer zur Wahrnehmung der im Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung stehenden Aufgaben durch förmlichen Bestellungsakt berufen werden kann. Dies dürften vornehmlich die Bediensteten der allgemeinen Landesverwaltung, der allgemeinen Ordnungsbehörden des Landes, des Justizdienstes sowie Dienstkräfte der Polizei (Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte) sein. Weitere Bestellungsvoraussetzungen, beispielsweise an die anderweitig sicherzustellende fachliche Qualifikation, werden nicht normiert.

Zugleich wird gesetzlich ausdrücklich bestimmt, dass mit der Bestellung unmittelbarer Zwang unter den besonderen gesetzlichen Voraussetzungen ausgeübt werden darf.

Zu § 18

Dieser Paragraf trifft eine vereinfachende Regelung zur Besetzung des bei einer speziellen Haftenrichtung zu bildenden Beirats. Im Übrigen wird auf § 81 HStVollzG verwiesen.

Zu § 19

§ 19 setzt das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG um.

Zu § 20

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung des Gesetzes.

Wiesbaden, 19. September 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)